

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze. Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben. Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

1. Folgende Religionsgemeinschaften sind auf dem Gebiete der SBZ tätig:

a) Protestantische Kirchen (in der Evangelischen Kirche in Deutschland-EKD).

Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union (EKU):

- 1) Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,  
Kirchenleitung in Berlin -West
- 2) Pommersche Evangelische Kirche,  
Konsistorium in Greifswald
- 3) Evangelische Kirche von Schlesien,  
Konsistorium in Görlitz
- 4) Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,  
Konsistorium in Magdeburg
- 5) Evangelische Kirche Anhalts,  
Landeskirchenrat in Dessau  
(Mitglied der EKU seit November 1960)

Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

- 1) Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg,  
Oberkirchenrat in Schwerin
- 2) Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,  
Landeskirchenamt in Dresden
- 3) Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,  
Landeskirchenrat in Eisenach

Als Organisation für die Hilfstätigkeit der Ev. Kirche ist die Innere Mission mit einer Geschäftsstelle in Berlin-Ost tätig.